



Öffentliche Bekanntgabe

**Vorhaben der Sand- und Kieswerke Heusenstamm
GmbH & Co. KG sowie der
BMI Deutschland GmbH, Heusenstamm**

Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau
„Martinsee“

Stand: 16. Januar 2025

Vorhaben der Sand- und Kieswerke Heusenstamm GmbH & Co. KG sowie der BMI Deutschland GmbH, Heusenstamm

Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau „Martinsee“

Die Sand- und Kieswerke Heusenstamm GmbH & Co. KG sowie die BMI Deutschland GmbH beabsichtigen, den mit Bescheiden vom 29. Dezember 2000 und vom 21. Dezember 2007 planfestgestellten Rahmenbetriebsplan für den Quarzsand- und -kiestagebau „Martinsee“ in der

Stadt:	Heusenstamm,
Gemarkung:	Heusenstamm,
Flur:	27
Flurstück:	1 teilweise

wie folgt zu ändern:

- > Verlängerung des Gewinnungszeitraums bis zum 31. Dezember 2027 mit Abbau von circa 100.000 Kubikmetern (m³) verwertbaren Rohstoff
- > Gleichzeitiger Betrieb von Gewinnung und Verfüllung

Für dieses Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite (S.) 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 8. Mai 2024 (BGBl. I S. 151) zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen, da für die Änderung des gemäß § 1 Nummer (Nr.) 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 Nr. 2) (UVP-V Bergbau) UVP-Pflichtigen Vorhabens „Gewinnung von Quarzsand- und -kies im Tagebau mit der Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden Herstellung eines Gewässers“ nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung erforderlich ist, um festzustellen, ob eine UVP für das Änderungsvorhaben erforderlich sein kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Regierungspräsidiums Darmstadt hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden können und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG (die Nummern der Kriterien der Anlage 3 UVPG sind in Klammern in dem jeweiligen nachfolgenden Punkt angegeben) maßgebend:

- > Die betroffenen Flächen werden befristet bergbaulich genutzt und anschließend wiedernutzbar gemacht (Nr. 1.1 und Nr. 3.).

**Vorhaben der Sand- und Kieswerke Heusenstamm GmbH & Co. KG sowie der
BMI Deutschland GmbH, Heusenstamm**

Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau „Martinsee“

- > Die Emissionen und Immissionen sind nicht erheblich (Nr. 1.5, 1.6, 1.7 und Nr. 3).
- > Erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten (Nr. 3).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/Wi 44-76 d 06/31-2019/15

Wiesbaden, 16. Januar 2025